

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00021 vom 28. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2016.00021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00021)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00021 du 28 mars 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00021 del 28 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Y.\_\_\_\_, geboren 1954, besass bei der Swiss Life AG (nachfolgend: Swiss Life) seit dem 1. April 1998 eine Freizügigkeitspolice (Urk. 13). Am 31. März 2000 heiratete sie den Versicherten X.\_\_\_\_. Diese Ehe wurde mit Urteil vom 14. April 2008 geschieden (Urk. 2/5).

Ab dem 1. April 2012 war X.\_\_\_\_ wieder an der Wohnadresse des Versicherten an gemeldet (Urk. 2/6). Am 7. Oktober 2014 verstarb der Versicherte (Urk. 2/4), wobei er als gesetzliche Erben seine beiden Schwestern

hinterliess. Diese schlugen das Erbe des Versicherten aus (Urk. 2/7).

In der Folge gelangte X.\_\_\_\_ an die Swiss Life und machte einen Anspruch auf die Todesfallleistung aus der bei ihr bestehenden Freizügigkeitspolice geltend, da sie vom Versicherten massgeblich unterstützt worden sei (Urk. 12 S. 3 Ziff. 4). Die Swiss Life verneinte in der Folge einen Anspruch.

### E. 2

Am 15. März 2016 erhob X.\_\_\_\_ Klage gegen die Swiss Life und beantragte, diese sei zu verpflichten, ihr das Todesfallkapital des Versicherten zuzüglich aufgelaufenem Zins seit dem 8. Oktober 2014 ausbezuhlen. In formeller Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler (Urk. 1 S. 2). Mit Klageantwort vom 2. Juni 2016 beantragte die Swiss Life die Abweisung der Klage (Urk. 12). Mit

Verfügung vom 17. Juni 2016 wurde das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 14). Die Parteien hielten replicando (Urk. 17) und duplicando (Urk. 21) an ihren Rechtsbegehren fest;

die Duplik wurde der Klägerin am 20. Oktober 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 22). Mit Eingabe vom 27. Oktober 2016 reichte die Rechtsanwältin der Klägerin ihre Honorarnote ein (Urk. 23-24/42). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### 1.1

Der Vorsorgeschutz wird durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erhalten (Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZV).

Bei Freizügigkeitspolisen handelt es sich um besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Kapital- oder Rentenversicherungen, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für den Todes- oder Invaliditätsfall (Art. 10 Abs. 2 FZV). Da das

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) die Erhaltung des Vorsorgeschutzes bloss unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen (Art. 27 BVG, Art. 4 FZV, Art. 10 bis 19 FZV) vorschreiben, die betreffenden Versicherungsverhältnisse als solche indes nicht regeln, gilt vorübergehendlich der genannten Sondervorschriften das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; Urteil des Bundesgerichts 9C\_479/2011 vom 12. September 2011 E. 3.2.3 mit Hinweisen). 1.2

Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b FZV als Begünstigte im Todesfall in zu beachtender Reihenfolge primär (Ziff. 1) die Hinterlassenen nach Art. 19

(überlebender Ehegatte), 19a (in der bis 31. Dezember 2017 in Kraft gewesenen Fassung; eingetragene Partnerin oder Partner) und 20 (Waisen) des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). Sodann gelten als Begünstigte unter anderem natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind (Ziff. 2), sowie weitere vorliegend nicht relevante Begünstigte Kategorien (Ziff. 3 und 4). Die vorliegend anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Freizügigkeitsversicherungen (Freizügigkeitspolice, gültig ab 1. Januar 1997; Urk. 2/2) haben in Art. 11 Abs. 1 eine im Wesentlichen mit dem FZV deckungsgleiche Rangordnung der Begünstigten. 1.

### **E. 3**

.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Klägerin vom Versicherten im rechtsprechungsgemäss erforderlichen Umfang massgeblich unterstützt wurde. Demzufolge ist ihr das Todeskapital aus der Freizügigkeitspolice des Versicherten auszurichten.

### **E. 4**

.2

Als Verfalltag für das Todesfallkapital der Freizügigkeitspolice gilt vorliegend der Todestag, mithin der 7. Oktober 2014. Mangels konkreter Verzugszinsregelung in den AVB ist vorliegend der Verzugszins von 5 % nach OR heranzuziehen, welcher ab dem 8. Oktober 2014 geschuldet ist.

### **E. 5**

.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Mit Honorarnote vom 27. Oktober 2014

### **E. 6**

machte Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler

ein Gesamthonorar von Fr. 4'878.35 geltend (Urk. 24/42 ), was für das vorliegende Verfahren insbesondere angesichts der vielen Belege, welche die Rechtsanwältin erhältlich machen musste (vgl. insbesondere vorstehend E. 3.2.2 ) , als angemessen erscheint. Die Beklagte hat die

Rechtsvertreterin der Klägerin  
entsprechend zu entschädigen .

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin das Todesfall kapital des Versicherten zuzüglich Zins von 5 % seit dem 8. Oktober 2014 auszurichten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Rechtsvertreterin der Klägerin, Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler, Frauenfeld, eine Prozessentschädigung von Fr. 4'878.35 (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler - Swiss Life AG  
- Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub-Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.